

- Abschrift -



Vert.	Frist not.		GR / GA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN			Keml- niss.
SB	25. JAN. 2016			Rück- spr.
Rück- spr.	Rechtsanwalt Spangenberg			Zahl- ung
ZdA				Stell- ungn.

## Amtsgericht Cloppenburg

21 C 711/15

Verkündet am 11.01.2016

Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

M. 65203 Wiesbaden

Kläger

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. 30175 Hannover  
Geschäftszeichen: 451/15F01 –

gegen

A. 49632 Essen

Beklagter

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstraße 12,  
49661 Cloppenburg  
Geschäftszeichen: 287/2015 -

hat das Amtsgericht Cloppenburg auf die mündliche Verhandlung vom 11.01.2016 durch den Richter für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird festgesetzt auf bis 500 EUR

\*\*\*\*\*

Von der Darstellung des

## **Tatbestandes**

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

1. Zwischen den Parteien ist kein Vertrag zustande gekommen, so dass dem Kläger kein Anspruch auf Ersatz des positiven Interesses zusteht.

Maßgeblich für den Inhalt der zu einem Vertragsschluss führenden Willenserklärungen sind hier (auch) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebay s.à.r.l., insoweit sie den Inhalt der zum Vertragsschluss führenden Willenserklärungen bei einem Vertragsschluss über ebay näher bestimmen, insbesondere deren § 6.

Nach dessen Ziff. 6 kommt bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer zwischen diesem und dem Höchstbietenden ein Vertrag zustande, wenn nicht der Verkäufer dazu berechtigt war, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen. Hinsichtlich dieser letzten Voraussetzung findet sich in den AGB ein Link auf eine weitere Seite der ebay-Homepage, auf der ausführlich dargestellt ist, wann ein Angebot vorzeitig beendet werden kann.

Dort heißt es unter anderem, dass der Verkäufer berechtigt ist, sein Angebot vorzeitig zu beenden, wenn ihm bei der Angabe von Start- oder Mindestpreis ein Fehler unterlaufen ist oder wenn der Artikel unverschuldet zerstört oder beschädigt wurde.

Beide Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Angebot liegen hier nach der insoweit glaubwürdigen Schilderung des Beklagten vor: Einerseits war der Zustand der Artikel im Zeitpunkt der Einstellung noch richtig, soweit diese als neu angeboten wurden. Andererseits hat der Beklagte irrtümlich einen „Sofort-Kaufen-Preis“ anstelle eines Mindestgebots eingegeben. Letzteres ist ohne weiteres nachvollziehbar, da der Beklagte bislang kaum Artikel auf Ebay angeboten hat und es daher durchaus nahe liegt, dass er insoweit die falsche Schaltfläche angeklickt hat. Ersteres hat der Beklagte im Rahmen seiner persönlichen Anhörung nach ausdrücklichem Hinweis des Gerichts auf die Strafbarkeit unrichtiger Angaben nachvollziehbar und individuell so geschildert.

Soweit der Kläger irrtümlich einen Sofort-Kaufen-Preis und kein Mindestgebot angegeben hat, mag ihm ein Verschulden zur Last zu legen sein, nach den Bestimmungen von ebay ist dies jedoch irrelevant, weil unverschuldet nur eine Beschädigung oder ein Verlust während der Angebotsdauer sein muss. Soweit die Ehefrau des Klägers die Mobiltelefone in Betrieb genommen hat, trifft diesen kein Verschulden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Ziff. 11, 713 ZPO.

  
Richter